



00.404

Parlamentarische Initiative

Triponez Pierre.

Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer. Änderung

Initiative parlementaire

Triponez Pierre.

Loi sur la TVA.

Modification

Zweitrat – Deuxième Conseil

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.10.00

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 06.03.01 (ZWEITE PHASE - DEUXIÈME ÉTAPE)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.06.01 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.06.01 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 22.06.01 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Am 23. März 2000 wurde im Nationalrat in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eine Parlamentarische Initiative zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes eingereicht. Ziel dieser Initiative ist es, die in Artikel 18 dieses Gesetzes bestehende Ausnahmeliste durch eine neue Ziffer 25 zu ergänzen.

Damit soll sichergestellt werden, dass auch Dienstleistungen der AHV und der Familienausgleichskassen für nichthoheitlich übertragene Aufgaben aufgenommen werden. Diese Dienstleistungen sollen also nicht der Mehrwertsteuer unterstellt bleiben.

Der Nationalrat beschloss am 2. Oktober 2000 stillschweigend, der Initiative Folge zu geben. Im Rahmen der Beratungen der WAK-NR arbeitete die Eidgenössische Steuerverwaltung einen Vorschlag im Sinne der Initiative aus. In seiner Stellungnahme vom 28. Februar 2001 stimmte der Bundesrat dem Entwurf der WAK-NR zu, und am 6. März 2001 hat der Nationalrat den Entwurf einstimmig mit 111 Stimmen angenommen. Ihre Kommission ist auf die Vorlage eingetreten und befürwortet sie einstimmig.

Wo liegt der Grund dieser vorgeschlagenen Gesetzesänderung? Den AHV-Ausgleichskassen können neben dem Vollzug der AHV auch weitere Aufgaben zur Durchführung übertragen werden. Es sind dies weitere hoheitliche Aufgaben betreffend die IV, die EO, die ALV oder Familienzulagen. Den Ausgleichskassen können aber auch nichthoheitliche Aufgaben zugewiesen werden, wie etwa die Durchführung der verbandlich organisierten beruflichen Vorsorge oder das Führen einer Unfall- oder Krankenversicherung.

Hinsichtlich der Mehrwertsteuer sind alle hoheitlichen Aufgaben nicht steuerpflichtig. Es bedarf aber einer politischen Regelung für die übertragenen Aufgaben nichthoheitlicher Art. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat diese Aufgaben als Mandatsverhältnis zwischen Kassen und Kunden qualifiziert und erklärt sie damit für steuerpflichtig.

Gemäss der vorgeschlagenen neuen Ziffer 25 von Artikel 18 des Mehrwertsteuergesetzes sollen einerseits Umsätze von Ausgleichskassen untereinander von der Steuer ausgenommen werden. Andererseits sollen die in der vorgeschlagenen neuen Ziffer 25 vorgesehenen Ausnahmen Umsätze aus Aufgaben umfassen, die den Ausgleichskassen aufgrund des AHV-Gesetzes oder des Gesetzes betreffend die Familienausgleichskassen übertragen werden und die zur Sozialversicherung gehören oder der beruflichen und sozialen Vorsorge sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen.

Es handelt sich dabei um die Artikel 63 Absatz 4 des AHV-Gesetzes und Artikel 130 Absatz 1 der AHV-Verordnung. Der Ihnen vorliegende neue Gesetzestext führt jedoch die Bestimmungen des AHV-Rechtes nicht ausdrücklich auf. Wo liegt der Grund? Er liegt darin, dass sich künftige Revisionen dieser beiden Erlasse nicht automatisch auf die Mehrwertsteuer auswirken sollen. Soll beispielsweise im Rahmen einer solchen Revision





ermöglicht werden, weitere Aufgaben auf die Ausgleichskassen zu übertragen, so würde sich die in Artikel 18 Ziffer 25 des Mehrwertsteuergesetzes neu zu schaffende Steuerausnahme nicht ohne weiteres auf die Übertragung zusätzlicher Aufgaben erstrecken.

Die Mehrwertsteuer ist eine allgemeine Konsumsteuer und daher in ihrem Ansatz entsprechend umfassend. Sie muss deshalb alle Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen im Inland gleichmässig erfassen. Damit der Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung, der auch ein Privilegierungsverbot beinhaltet und eine Konkretisierung des Gebotes der rechtsgleichen Handlung darstellt, nicht gefährdet wird, sollen Ausnahmen von dieser Steuer möglichst restriktiv zugelassen werden. Diesem Grundsatz entsprechend müssen Ausnahmen von der Steuer eng begrenzt werden. Deshalb ist die Tragweite der heute vorgeschlagenen Ausnahme in objektiver und subjektiver Hinsicht einzuschränken.

In objektiver Hinsicht erstreckt sich die in der vorgeschlagenen neuen Ziffer 25 vorgesehene Ausnahme auf übertragene Aufgaben, die zur Sozialversicherung gehören. Die Ausnahme bezieht sich aber auch auf die übertragenen Aufgaben der beruflichen und sozialen Vorsorge sowie auf die berufliche Aus- und Weiterbildung. In subjektiver Hinsicht gilt die vorgeschlagene Ziffer 25 nur für die Übertragung von Aufgaben an Ausgleichskassen aufgrund des AHV-Gesetzes oder an Familienausgleichskassen aufgrund des anwendbaren Rechtes. Weiter nimmt die vorgeschlagene neue Gesetzesbestimmung Umsätze von Ausgleichskassen untereinander von der Steuer aus. Damit soll namentlich der gegen Entgelt besorgten Führung von Ausgleichskassen in Personalunion Rechnung getragen werden. Denn diese Art der Führung von Ausgleichskassen soll hinsichtlich der Mehrwertsteuer im Vergleich zur individuellen Führung jeder einzelnen Kasse nicht mit Nachteilen verbunden sein. Gemäss seiner Stellungnahme ist der Bundesrat der Meinung, dass die mit der neuen Ziffer 25 vorgeschlagene Steuerausnahme in objektiver und subjektiver Hinsicht ausreichend und klar begrenzt ist.

Welches sind die finanziellen Auswirkungen dieser vorgeschlagenen Gesetzesänderung? Gemäss den Schätzungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung wird die in Ziffer 25 vorgeschlagene Steuerausnahme jährlich wiederkehrende Steuerausfälle von rund 1,5 Millionen Franken ausmachen. Doch erklärt dazu der Bundesrat, dieser Betrag sei im Hinblick auf den Zweck, der mit der Gesetzesänderung angestrebt werde, akzeptierbar. Nebenbei ist zu erwähnen, dass wir uns mit dieser Gesetzesänderung ein Mehrwertsteuerproblem der AHV und der Familienausgleichskassen vornehmen. Es bleibt noch die Frage offen, wie es sich mit der Suva verhält, die sich bei ihren öffentlichen Aufgaben zum Teil in einer ähnlichen Situation befindet. Es ist hier nicht der Platz, dies zu diskutieren. Ich gehe davon aus, dass der Bund hier mit der Suva eine Lösung fände, wenn das Problem virulent würde.

Abschliessend bitte ich Sie namens der einstimmigen Kommission, auf die Vorlage einzutreten und dem Entwurf zuzustimmen.

AB 2001 S 241 / BO 2001 E 241

Epiney Simon (C, VS): Intéressé à une caisse de compensation professionnelle, j'aimerais à mon tour vous inviter à soutenir l'initiative parlementaire Triponez.

L'unanimité reconnue au Conseil national démontre non seulement le bien-fondé de cette initiative, mais encore, je crois, la présence d'une véritable lacune dans la loi sur la TVA. Tous les acteurs concernés sont en effet d'avis de reconnaître que l'article 18 de la loi aurait dû, dès le départ, exclure de la TVA les opérations entre les caisses de compensation, ainsi que les prestations découlant des tâches dévolues aux caisses de compensation, au sens de la loi fédérale du 20 décembre 1946 sur l'assurance-vieillesse et survivants.

Mais il reste, à mon avis, un point qui n'a pas été réglé et qui ne ressort en tout cas pas des débats du Conseil national, c'est le point concernant l'effet rétroactif, "die Rückwirkung". En effet, s'agissant d'un oubli manifeste, d'une lacune de la loi, les caisses de compensation doivent être, à mon sens, libérées du paiement de cet impôt, n'ayant pas à faire les frais de cette carence du législateur ou de l'administration. Je voudrais à cet égard interpellier M. Villiger, conseiller fédéral, pour qu'il nous donne la position du Conseil fédéral sur la suite qui sera donnée à cette problématique de l'effet rétroactif.

Villiger Kaspar (,): Der Bundesrat hat dieser Änderung zugestimmt, und Sie haben von Ihrem Berichterstatter, der das ausführlich geschildert hat, gehört, dass der Bundesrat gesagt habe, die Kosten könnten angesichts des Zwecks in Kauf genommen werden und es sei ausreichend eingeschränkt.

Das sind nicht begeisterte Formulierungen. Ich persönlich bin der Meinung, eigentlich seien diese Ausnahmen falsch. Das ist eine allgemeine Steuer, und mit jeder Ausnahme schaffen Sie neue Grenzfälle und neue Ungerechtigkeiten. Aber wir wussten natürlich, dass der Zeitgeist anders ist.



Der Nationalrat hat sich intensiv damit befasst. Wir konnten dann auch die Einschränkungen so formulieren, dass die Grenzen klar sind, sodass der Bundesrat sagen kann, okay, wir lassen das laufen.

Ich möchte Ihnen aber einfach sagen, dass immer mehr solche Probleme kommen. Es ist eine zweite parlamentarische Initiative hängig, die wiederum Ausnahmen von einer Regel will, die allgemein und klar gesetzlich festgelegt worden ist. Ich muss Herrn Epiney antworten, wenn er "rückwirkend" sagt: Die Rechtslage war klar. Wir haben sogar ein Bundesgerichtsurteil zu einem Urteil, wonach dieses rechtens ist. Diese Frage ist noch nicht endgültig entschieden. Die Eidgenössische Steuerverwaltung ist daran, sich Überlegungen zu machen. Ich kann jetzt also keine definitive Antwort geben, aber mir scheint, dass es von der Rechtslage her eigentlich klar ist. Mit diesem Geschäft nehmen Sie nun eine Änderung vor, und nicht mit jeder Gesetzesänderung kann man auch rückwirkend alles andere verändern. Aber wie gesagt, das schauen wir noch einmal an.

Ich wollte Ihnen nur sagen, dass wir im Grundsatz nicht besonders begeistert sind, wenn man immer wieder aus irgendwelchen Gründen neue Ausnahmen schafft. Man findet immer Gründe: soziale Gründe, Ausbildungsgründe und diese und jene Gründe. Aber im Prinzip war es auch im Gesetz klar: Bei Ausübung hoheitlicher Gewalt ist das steuerfrei, so auch klar bei Leistungen für Sozialfürsorge, Sozialhilfe oder soziale Sicherheit. Hier sind doch auch Dienstleistungen betroffen, die eben etwas weiter gehen.

Aber ich sage das nicht, um Sie jetzt umzustimmen. Der Bundesrat hat zugestimmt und kann das wegen der Einschränkungen, wie Ihr Kommissionspräsident zutreffend geschildert hat, hier akzeptieren. Ich wollte nur vermeiden, dass Sie im irrigen Glauben, der Finanzminister sei darob begeistert, die Sitzung verlassen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer Loi fédérale régissant la taxe sur la valeur ajoutée

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 30 Stimmen

(Einstimmigkeit)